



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

haben Sie sich schon einmal gefragt, was Ihr wertvollster Besitz ist? Die meisten Menschen denken spontan an ihre Familie, Freunde und vielleicht auch ein Haustier. Früher oder später rücken dann materielle Dinge ins Blickfeld, z. B. das eigene Haus, die Wohnung, wertvoller Schmuck, das Auto oder das Heimkino-System.

An eines denken viele aber nicht, obwohl es oft ihr wertvollster Besitz ist: die eigene Arbeitskraft!

Wer seinen Lebensunterhalt nicht aus Renten oder eigenem Vermögen bestreiten kann, sondern dafür arbeiten muss, sollte den Wert seiner Arbeitskraft absichern. Welche Alternativen es gibt und was dabei zu beachten ist, erfahren Sie in dieser Ausgabe.

Und wenn Sie mögen, empfehlen Sie uns doch einfach weiter.

Mit besten Grüßen,

Michael Scheid

■ Vorsicht Falle: Vom richtigen Bezugsrecht

Witwe oder Ex – wer bekommt die Versicherungsleistung? Über diese Frage hatte kürzlich der Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheiden.

Mit einem Bezugsrecht legt der Versicherungsnehmer fest, wer Leistungen aus seiner Lebens- oder Rentenversicherung erhalten soll. Im zu entscheidenden Fall hatte eine Witwe dagegen geklagt, dass die Versicherungssumme nach dem Tod ihres Mannes an dessen Ex-Frau ausgezahlt worden war. Das ist rechtens, entschied der BGH als oberste Instanz (BGH, 22.07.2015 – IV ZR 437/14).

Der Verstorbene hatte 1997 schriftlich verfügt, dass „der verwitwete Ehegatte“ im Todesfall bezugsberechtigt ist. Damals war er in erster Ehe verheiratet. Zwar teilte er seinem Versicherer nach Scheidung und zweiter Heirat telefonisch mit, die neue Ehefrau solle begünstigt sein. Das aber blieb ohne Auswirkungen auf das Bezugsrecht. Wer nach einer Scheidung die Begünstigung ändern wolle, müsse dies schriftlich tun, so der BGH. Das war nicht der Fall und so galt der bei Festlegung des Bezugsrechts gegenüber dem Versicherer zum Ausdruck gebrachte Wille des Versicherungsnehmers.

Prüfen Sie also regelmäßig, ob das Bezugsrecht noch Ihren Wünschen entspricht. Änderungen müssen dem Versicherer schriftlich mitgeteilt werden.

■ Rentenversicherung mit Fonds oder Fondssparplan? Die Unterschiede

Der Garantiezins veranlasst manche Vorsorgesparer, sich nach Alternativen zur klassischen Rentenversicherung umzusehen. Aber was eignet sich besser – die fondsgebundene Rentenversicherung (FRV) oder gleich ein Fondssparplan?

Mit einem Fondssparplan bleiben Anleger flexibel. Sie können ihre Zahlungen

jederzeit stoppen und später, auch in veränderter Höhe, wieder aufnehmen. Die Kosten sind vergleichsweise niedrig, können aber je nach Fonds und Geldinstitut deutlich streuen. Erträge müssen, sofern der Sparerfreibetrag überschritten wird, Jahr für Jahr mit der Abgeltungssteuer von 25 % plus Soli und Kirchensteuer versteuert werden.

Bei der FRV findet der Sparvorgang mit Fonds statt. Dennoch bleibt der Vertrag eine Versicherung. Das bedeutet, der Einschluss weiterer Risiken wie z. B. eine Rente bei Berufsunfähigkeit ist möglich. Vorzeitige Kündigungen führen gerade in den ersten Jahren zu Verlusten. Der Gewinn wird erst bei Ablauf besteuert. Unter bestimmten Voraussetzungen bleibt sogar die Hälfte steuerfrei. Alternativ wird eine lebenslange Rente fällig. Gute Tarife garantieren bereits heute, mit welchen Faktoren die spätere Rente berechnet wird.

Aus dem Inhalt:

Vorsicht Falle:
Vom richtigen Bezugsrecht 1

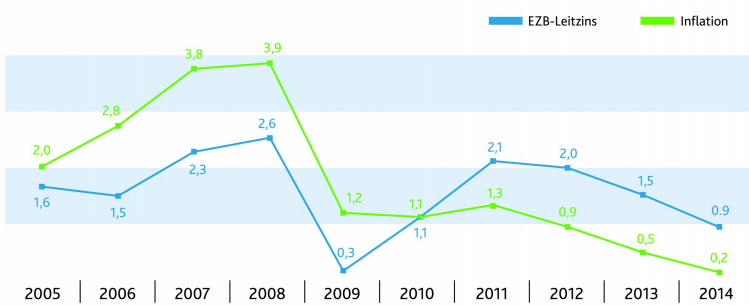
Zahl der Einbrüche steigt –
Schützen Sie Ihr Eigentum. 2

Schützen Sie sich vor dem
finanziellen Aus: Tarife zur
Arbeitskraftsicherung.....3

Kurz vor Toresschluss: So
profitieren Sie von der bAV4

sowie viele Themen mehr!

Leitzinsen und Inflationsrate im Jahresmittel (in %)



Quelle: Konto-Report.de

■ Kleinanlegerschutzgesetz – Es geht um Ihr Geld

Geld zur Bank zu tragen, lohnt sich kaum noch. Wie können Anleger heute mehr aus ihrem Ersparten machen und auf was müssen sie achten?

Die schlechte Nachricht zuerst: Es gibt kein Patentrezept.

Aber bevor sich Anleger voreilig auf die Suche nach attraktiven Investments machen, sollten sie ihre Verbindlichkeiten prüfen. Denn die beste Geldanlage ist die Schuldentilgung. Noch heute verlangen Geldinstitute bis zu 16 % Zinsen für ein überzogenes Konto. Da kann keine Geldanlage mithalten.

Zurück zum mageren Zinsniveau

Schon in der Vergangenheit reichte ein regulärer Sparzins auf Tagesgeld, Festgeld oder Sparbriefe nicht für einen nennenswerten realen Wertzuwachs. Ein Großteil des vermeintlichen Ertrages wurde durch die Inflation aufgeessen.

Größere Chancen auf reale Erträge bieten Investitionen in Aktien und Unternehmensanleihen. Wer in den nächsten 20 oder 30 Jahren unabhängig bleiben will, kommt daran nicht vorbei. Das gilt selbst dann, wenn sich der Aktienboom der letzten Jahre nicht fortsetzt.

Kleinanlegerschutz

Um Verbraucher vor unseriösen und intransparenten Finanzprodukten zu bewahren, wurde im Juli 2015 das Kleinanlegerschutzgesetz verabschiedet. Zum Anwendungsbereich zählen Unternehmensbeteiligungen, Treuhandvermögen, Genussrechte und Namensschuldverschreibungen. Das Gesetz greift hingegen nicht bei Anlagen in Aktien, Rentenpapieren und Investmentfonds.

Das sind die wichtigsten Regelungen:

- Privatpersonen müssen ab 1.000 Euro Investitionsbetrag eine Selbstauskunft abgeben, dass sie sich das Investment leisten können. Sie müssen zudem ein freies Vermögen von 100.000 Euro bestätigen oder erklären, dass sie nicht mehr als das Doppelte ihres monatlichen Nettoeinkommens einsetzen. Die Obergrenze für Privatpersonen beträgt 10.000 Euro.
- Für Vermögensanlagen werden eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten sowie eine Mindestkündigungsfrist von sechs Monaten eingeführt.
- Ab einem Gesamtvolumen (Fundingsumme) von 2,5 Mio. Euro ist ein Verkaufsprospekt erforderlich.

Zum Schluss die gute Nachricht: Mit einem ausgewogenen Anlagemix können Verbraucher auch in Zeiten niedriger Zinsen ein ansehnliches Kapital aufbauen. Wir beraten Sie gerne zu den Details.

■ Zahl der Einbrüche steigt – Schützen Sie Ihr Eigentum

Seit Jahren steigt die Zahl der Einbrüche. Im Jahr 2014 wurde deutschlandweit rund 152.000 mal eingebrochen. Vor den finanziellen Folgen schützt eine Hausratversicherung.

Das Risiko, einem Einbruch zum Opfer zu fallen, ist sehr ungleich verteilt. So hat die Hansestadt Bremen beispielsweise mit immerhin 541 Wohnungseinbrüchen auf 100.000 Einwohner die höchste Einbruchrate in ganz Deutschland. In Thüringen waren es hingegen nur 45.

Entgegen landläufiger Meinung finden Einbrüche übrigens häufig tagsüber statt, z. B. zur Schul-, Arbeits- oder Einkaufszeit, am frühen Abend oder am Wochenende. Den steigenden Einbruchszahlen entgegenwirkend beschloss die Bundesregierung, Maßnahmen zur Einbruchssicherung finanziell zu fördern, z. B. die mechanische Sicherung von Fenstern und Türen.

Nützliche Tipps gibt die Polizei:

- Schließen Sie immer Ihre Haustür ab!
- Verschließen Sie stets Fenster und alle weiteren Türen (Balkon, Terrasse usw.). Denken Sie daran: Gekippte Fenster sind offene Fenster!
- Verstecken Sie Ihren Schlüssel niemals draußen!
- Bei Schlüsselverlust umgehend Schließzylinder auswechseln!
- Achten Sie auf Fremde in Ihrer Wohnung!
- Bei Verdacht sofort die Polizei informieren!
- Vermeiden Sie Hinweise auf Ihre Abwesenheit z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Ihrem Anrufbeantworter!

Und ist trotz aller Vorsicht ein Einbruch-Diebstahl passiert, übernimmt eine Hausratversicherung die finanziellen Folgen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Versicherungssumme in ausreichender Höhe vereinbart wurde. Ist dies nicht der Fall, liegt Unterversicherung vor und der Versicherer erstattet den Schaden nur anteilig. Für Wertgegenstände wie Antiquitäten oder Schmuck, aber auch für Bargeld, gibt es Höchstgrenzen. Der Versicherte muss den Schaden unverzüglich melden und mit einer Stehlgutliste sowie Fotos dokumentieren.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns an.



© Africa Studio/Fotolia

■ Schützen Sie sich vor dem finanziellen Aus: Tarife zur Arbeitskraftsicherung

Den besten Schutz bei Verlust der Arbeitskraft aus gesundheitlichen Gründen bietet eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU). Aber die bekommt nicht jeder. Was tun?

Das Risiko, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten zu können, gefährdet auch in weniger risikoträchtigen Berufen die finanzielle Zukunft. Arbeitnehmer haben in der Regel Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV), welche aber zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel sind. Eine volle Erwerbsminderungsrente (EMR) bekommt nur, wer aus gesundheitlichen Gründen weniger als drei Stunden am Tag arbeiten kann. Selbstständige erhalten nur in den seltensten Fällen eine staatliche EMR.

Eigene Arbeitskraft = wichtigstes Kapital

Eine zusätzliche BU bietet den besten Schutz, falls die Arbeitskraft schwindet. Sie zahlt, wenn die letzte Tätigkeit zu mindestens 50 % nicht mehr ausgeübt werden kann. Eine Verweisung auf andere Tätigkeiten wie in der DRV gibt es bei Verträgen mit guten Bedingungen nicht. Und je früher der Vertrag zustande kommt, umso günstiger ist der Beitrag.

Nicht jeder hat die Chance, eine BU und noch dazu in ausreichender Höhe zu erhalten. Mal sprechen Vorerkrankungen wie z. B. Allergien oder Bluthochdruck dagegen, mal der Beruf. Die Folge: Der Antrag wird abgelehnt oder ein Vertrag würde schlichtweg zu teuer. Denn zwischen vermeintlich guten Berufsgruppen mit geringem Risiko und Berufen wie Dachdecker oder Altenpfleger klafft nicht selten ein Beitragsunterschied von

Arbeitsfähigkeit täglich	Rente	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag*	
		Männer	Frauen
weniger als 3 Stunden	volle EMR	692	631
3 bis unter 6 Stunden	halbe EMR	412	332

*im Rentenneuzugang 2014, alte Bundesländer; Quelle: DRV

400 % und mehr. Und wer bereits wegen psychischer Probleme behandelt wurde, hat so gut wie keine Chance auf Versicherungsschutz. Was tun?

Nach und nach bringen Versicherungsunternehmen Alternativen auf den Markt, die der klassischen BU sehr ähnlich sind:

- **Versicherung bei Erwerbsunfähigkeit** ...ist geeignet für Berufe, die keinen oder nur sehr teuren BU-Schutz bekommen würden. Die Rente wird fällig, wenn der Versicherte weniger als drei Stunden am Tag (Obergrenze variiert je nach Versicherer) arbeiten kann. Vorteil: Versicherer zahlt auch bei Erwerbsunfähigkeit aufgrund von psychischen Erkrankungen, aber nur, wenn diese nicht schon vor Antragstellung vorlagen.
- **Versicherung bei Erwerbsminderung** ...hat gleiche Leistungsvoraussetzungen wie die gesetzliche EMR. Dieser Tarif eignet sich, wenn die gesetzlichen Leistungen aufgestockt werden sollen. Oftmals sind die Leistungen unabhängig davon, ob der Versicherte erwerbsfähig ist oder nicht.

- **Versicherung von Grundfähigkeiten** ...zahlt bei Verlust festgelegter Grundfähigkeiten wie Sehen, Hören oder Gehen. Die Rente wird entweder lebenslang oder bis zu einem fest vereinbarten Termin gezahlt.
- **Versicherung bei schweren Krankheiten („Dread Disease“)** ...zahlt bei Erkrankungen wie Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall oder multipler Sklerose. Je umfassender der Katalog der versicherten Krankheiten, umso werthaltiger ist der Schutz.
- **Multi-Risk-Versicherung** ...verbindet Grundfähigkeitsversicherung und Leistungen bei schweren Krankheiten. Es gibt keinen feststehenden Leistungskatalog. (Weitere Informationen siehe *Nachgeschlagen*)

Angesichts so vieler Optionen steht eines fest: Wer seine wertvolle Arbeitskraft im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten optimal absichern will, kommt an unabhängiger und fachkundiger Beratung nicht vorbei.

Wir beraten Sie gerne.

Nachgeschlagen: Multi-Risk

Ein **Multi-Risk-Produkt** umfasst mehrere Risiken, von denen eine Person oder ein Gegenstand typischerweise betroffen ist, in einem Versicherungsvertrag mit in der Regel einheitlichem Bedingungs- und Tarifwerk.

Vorteil einer Multi-Risk-Versicherung:

- einfache Handhabung,
- oft auch attraktive Prämiengestaltung.

Nachteil einer Multi-Risk-Versicherung:

- Mitversicherung nicht vorhandener oder nicht wichtiger Risiken, die auf die Prämienkalkulation Einfluss haben.

Beispiel: Viele Versicherer bieten mittlerweile Multi-Risk-Produkte für Eigenheimbesitzer an, die über die reine Gebäudeversicherung hinaus auch die Haus- und Grundbesitzer- und ggf. die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung, Hausratversicherung, Glasversicherung, Rechtsschutzversicherung usw. enthalten. Ein echtes Multi-Risk-Produkt ist nicht nur eine Bündelung der einzelnen Versicherungssparten, sondern bietet auch eine einheitliche Versicherungssummenbestimmung (z. B. nach Umsatz im Betriebsbereich), Prämienbestimmung und Bestimmungen zur Entschädigungsleistung und Selbstbeteiligung sowie ein einheitliches Bedingungs- und Tarifwerk.

■ Kurz vor Toresschluss: So profitieren Sie von der bAV

Der Sommer ist noch nicht ganz vorbei, da nähert sich das Jahresende auch schon in Riesenschritten. Wer noch keine betriebliche Altersversorgung (bAV) hat, kann jetzt von einem Abschluss profitieren.

Eine Altersversorgung über die Firma bietet viele Vorteile. Sie stockt die magere staatliche Rente auf und bietet ein besonders günstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Solange keine Höchstbeträge überschritten werden, sind die Beiträge zusätzlich steuerfrei und es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Vom Chef gibt es etwas obendrauf

Zudem beteiligt sich mancher Chef am Beitrag. Auch vermögenswirksame Leistungen können für eine bAV eingesetzt werden. In größeren Betrieben bestehen überdies Verträge mit besonders günstigen Konditionen. In Branchen wie Metall- und Elektroindustrie, Chemie oder Bauwirtschaft gibt es eigene Versorgungswerke.

Anspruch auf bAV

Seit einigen Jahren haben Arbeitnehmer sogar einen Rechtsanspruch auf Altersversorgung über ihren Betrieb. Voraussetzung ist, dass sie den Beitragsaufwand selbst tragen („Entgeltumwandlung“).

Auch wenn bereits eine bAV besteht, empfiehlt sich eine Prüfung, ob deren Leistungen noch angemessen sind und der steuerliche Rahmen ausgeschöpft wird.

Beispiel: BAV-Beitrag 100 EUR

	Auszahlung	Umwandlung in bAV
Brutto	100 EUR	100 EUR
Sozialabgaben	20 EUR	0 EUR
Steuer (Annahme 30 %)	30 EUR	0 EUR
Netto	50 EUR	100 EUR bAV-Beitrag

■ Rechnet sich eigentlich die Basisrente?

Als der Gesetzgeber im Jahr 2005 die Basisrente eingeführt hat, wollte er vor allem Selbstständigen und Freiberuflern eine Chance bieten, steuerbegünstigt für ihr Alter vorzusorgen. Mittlerweile zeigt sich: Auch für Angestellte und Beamte kann ein Vertrag attraktiv sein.

Wer im Jahr 2015 eine Basisrente abschließt, kann 80 % des Beitrages steuerlich absetzen. Dieser Prozentsatz steigt jedes Jahr um zwei Punkte. Im Jahr 2025 bleibt der volle Beitrag steuerfrei.

Aktuell liegt der Höchstbeitrag für Singles bei 22.172 Euro im Jahr und 44.344 Euro für Verheiratete. Arbeitnehmer und Beamte müssen davon aber Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung) abziehen.

Die späteren Renten werden wie die gesetzliche Altersrente besteuert. Bei Rentenbeginn in diesem Jahr sind 70 % steuerpflichtig und erst Renten, die ab 2040 fällig werden, müssen voll versteuert werden.

Aus diesem Unterschied zwischen Abzugsfähigkeit des Beitrages und Besteuerung der Rente resultiert ein wesentlicher Vorteil der Basisrente. In besonderem Maße profitiert, wer heute hohe Steuern auf sein Einkommen zahlt und im Alter mit einem niedrigeren Steuersatz rechnet. Zur Optimierung des Steuervorteils sind insbesondere Verträge mit Einmalbeitrag oder variablen Zuzahlungsoptionen geeignet.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gern!

Impressum / Herausgeber

Prill-Assekuranz Versicherungsmakler
Michael Scheid
Hauptstr. 11
79423 Heitersheim
Telefon: 07634/3003
info@prill-assekuranz.de
www.prill-assekuranz.de
Registergericht und Handelsregisternummer:
HR 310350
Freiburg im Breisgau

Statusbezogene Vermittlerangaben

Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO
Registernummer: D-IYVD-694JE-61
Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO
Registernummer: D-F-126-MXDL-21
Vermittlerregister:
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
(DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin,
www.vermittlerregister.info

Schlichtungsstellen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32,
10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung,
Leipziger Straße 104, 10117 Berlin,
www.pkv-ombudsmann.de

Konzept und Layout:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 443, 50939 Köln
V.i.S.d.P.: Yvonne Becker

Text und Redaktion:

Sabine Brunotte, BrunotteKonzept
info@brunottekonzept.de

Alle Rechte vorbehalten, Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Redaktion. Die vorliegenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Empfehlungen kann die Redaktion keine Haftung übernehmen.